

29/2001

Kiel, 07. März 2001

Ein notwendiges Amt

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten zieht Bilanz

Kiel (SHL) – Sechs Jahre lang hat Sigrid Warnicke im Sinne einer Versöhnung von Bürger und staatlichem Handeln gewirkt. Jetzt legt sie ihren sechsten und zugleich letzten Rechenschaftsbericht als Bürgerbeauftragte vor. 2462 Mal haben sich im Jahr 2000 Bürgerinnen und Bürger aus Schleswig-Holstein an sie gewandt. Damit nahm die Zahl der Eingaben gegenüber 1999 wie schon in den Vorjahren wiederum zu. In den sechs Jahren der Amtszeit suchten fast 13.000 Bürgerinnen und Bürger bei ihr Unterstützung. Die Zahl der Eingaben pro Jahr stieg in diesem Zeitraum von 1718 auf 2462. In ca. 9.000 Fällen erfolgte die Kontaktaufnahme telefonisch, 1.300 Bürger trugen ihr Anliegen persönlich vor. In mehr als drei Viertel der Eingaben konnte die Bürgerbeauftragte durch Abänderung der Verwaltungsentscheidung oder durch Auskunft und Beratung helfen. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die Notwendigkeit dieses Amtes.

Aus der täglichen Arbeit der Dienststelle der Bürgerbeauftragten ergaben sich Anregungen und Forderungen an Gesetzgeber oder an Ministerien, die jedes Jahr dem Parlament im Jahresbericht unterbreitet wurden. Nicht immer wurde den Anregungen und Hinweisen gefolgt. Rückblickend ist jedoch positiv zu vermerken, dass es einige Veränderungen gegeben hat:

- Seit 1995 forderte die Bürgerbeauftragte Änderungen beim Bundeserziehungsgeldgesetz - hier die Härtefallregelung bei Einkommensminderung. Zum 01.01.2001 traten Änderungen dieses Gesetzes in Kraft.

- Besonders freut es die Bürgerbeauftragte, dass auf ihre Anregung hin eine Sonderregelung für Behinderte, die das Merkzeichen „aG“ knapp verfehlt haben, getroffen wurde. Die für Schleswig-Holstein geltende Sonderregelung wird nach anfänglichen Schwierigkeiten von den Betroffenen gut angenommen und von den Ministerien und nachgeordneten Behörden unterstützt.
- Durch einen Bürger wurde die Forderung, das Pflegegeld nach dem SGB XI für blinde Kinder nicht zu 50 % auf das Landesblindengeld anzurechnen, wenn Schwerstpflegebedürftigkeit vorliegt, zum Gegenstand einer Klage gemacht. Aufgrund des Gerichtsurteils, das ihre Auffassung bestätigte, traf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sofort eine entsprechende Regelung durch Erlass.
- Fehlbelegungsabgabe: Zusammen mit dem Eingabenausschuss setzte sie sich für eine Änderung, und zwar für eine Entschärfung der „Vermuterregelung“, ein. Das Gesetz wurde entsprechend geändert.
- Auf ihre Anregung hin wurde bei der Novellierung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung durch den Innenminister eine Härtefallregelung eingeführt.
- Im Zusammenhang mit dem vom Land geförderten „betreuten Wohnen“ gab es immer wieder Ärger mit der vorgeschriebenen Koppelung von Miet- und Betreuungsvertrag und der Bindung an ein bestimmtes Betreuungsunternehmen. Die Förderrichtlinien wurden inzwischen für neue Baumaßnahmen verändert.

Einigen der Hinweise und Forderungen wurde nicht gefolgt:

- Die wiederholte Bitte zur Änderung des Landesschulgesetzes, die Kostenübernahme für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler durch die Schule oder den Schulträger zu regeln, wurde bisher durch das Parlament nicht weiter verfolgt. In vielen Fällen müssen diese Kosten letztendlich von den Sozialämtern nach vielen Streitigkeiten und nervenzerrüttenden Verfahren mit den Eltern betroffener behinderter Kinder übernommen werden. Der ständige und mit erheblichen Verwaltungskosten einhergehende Zuständigkeitsstreit ist für Eltern und Kinder nicht zumutbar und kostet dazu noch unnötigerweise viel Geld. Eine Änderung des Schulgesetzes, mit der ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Integration begründet

wird und durch den die Betroffenen nicht länger in die Sozialhilfe gedrängt werden, ist überfällig.

- Nach wie vor haben Behinderte - insbesondere Mobilitätsbehinderte - Schwierigkeiten, bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum wegen ihres zu hohen Einkommens einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten. Die Freibetragsregelung für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung unter 100, die nicht gleichzeitig pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind, wurde abgeschafft. Hier trat für den betroffenen Personenkreis eine Verschlechterung ein.
- Eigenes Antragsrecht für beihilfeberechtigte Angehörige von Beamten: Hier teilte das Finanzministerium mit, dass eine Ausweitung der Antragsberechtigung auch für beihilfeberechtigte Angehörige von Beamten nicht zu erwarten sei. Es wird auf die Möglichkeit der einzelfallbezogenen gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Unterhaltsverpflichteten hingewiesen.

Die an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Beschwerden sind zwar Einzelfälle, deren Mehrung zeigt allerdings oft allgemeine Tendenzen auf, zum Beispiel bei Leistungsverweigerungen.

Sigrid Warnicke:

„Obwohl es Aufgabe der Sozialhilfe ist, dort zu helfen, wo andere Sicherungssysteme nicht greifen, fällt mir auf, dass häufiger als zu früherer Zeit Hilfe versagt wird, obwohl die Betroffenen mittellos sind. Der allgemeine Sparzwang hat sich während meiner gesamten Amtszeit zunehmend leistungshemmend und -mindernd ausgewirkt. Er sollte jedoch nicht zum Abbau von Bürgerrechten und Menschenwürde führen.“

Hinweis für die Presse: Der Bericht der Bürgerbeauftragten kann unter der Telefonnummer: 988-1163 angefordert oder in der Karoline Zimmer 220 A abgeholt werden.